

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1874. (Ausgegeben und versendet am 24. October 1874.) Nr. 19.

I.

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. April 1874, Z. 11.682,
Mag. Z. 14.561,

womit bekannt gegeben wird, daß bei Einberufungen von Eisenbahnbediensteten zur activen Dienstleistung sowie bei Vorladungen von Wehrpflichtigen dieser Kategorie zur Verbüßung einer Strafe gleichzeitig der unmittelbare Vorgesetzte derselben in die Kenntniß zu setzen ist.

Mit dem Erlasse vom 9. April l. J., Z. 17968, hat das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung in Uebereinstimmung mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium verordnet, daß bei Einberufungen der dem Verbands des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr angehörigen Eisenbahnbediensteten zur activen Dienstleistung, periodischen Waffenübung oder Controls-Versammlung (insoferne diese letztere mittelst der Einberufungskarte stattfindet), sowie bei Vorladungen von Wehrpflichtigen der vorbezeichneten Kategorie zur Verbüßung einer von der politischen oder militärischen Evidenzbehörde verhängten Strafe, von diesen Einberufungen oder Vorladungen gleichzeitig der unmittelbare Vorgesetzte der Betreffenden von Seite der politischen Evidenzbehörde in Kenntniß zu setzen ist.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. Mai 1874, Z. 15.577,
Mag. Z. 143.561,

betreffend die Enthebung der an der Hochschule für die Wissenschaft des Judenthums zu Berlin ihre Ausbildung erlangenden Inländer von der Präsenz-Dienstpflicht.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat laut hohen Erlasses vom 16. Mai l. J., Z. 6641/1189 II, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Un-

terricht und mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium bewilligt, daß das mit den Erlässen vom 24. März 1870, Nr. 2320/V und vom 3. Februar 1873, Nr. 1711/323 II, den an dem Breslauer jüdisch-theologischen Seminar studirenden Inländern rücksichtlich der Enthebung von der Präsenzdienstpflicht gewährte Zugeständniß auch den an der Hochschule für die Wissenschaft des Judenthums zu Berlin ihre Ausbildung erlangenden Inländern, und zwar unter den in dem erstcitirten Erlasse festgesetzten Modalitäten und mit der in dem letztbezogenen Erlasse ausgesprochenen Beschränkung der Dauer des in Rede stehenden Zugeständnisses bis zur Errichtung einer jüdisch-theologischen Lehranstalt innerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zu Theil werde.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf die h. o. Erlässe vom 6. April 1870, Z. 9390 und 18. Februar 1873, Z. 4434, in die Kenntniß gesetzt.

Note des k. k. Central-Sarantes vom 14. Juni 1874, Z. 8624, I,
Mag. Z. 113.799,

in Betreff der Erwerbung von Grundstücken zur Anlegung oder Erweiterung von
Marktplätzen.

Ueber die bei dem k. k. Finanzministerium eingebrachte Eingabe Z. 87.023 ex 1873, betreffend die Gebührenbehandlung jener Rechtsgeschäfte, durch welche Grundstücke zur Anlegung oder Erweiterung von Marktplätzen erworben werden, hat Hochdasselbe mit Erlaß vom 7. März 1874, Z. 2463, eröffnet, daß zu Gunsten der Anlegung oder Erweiterung von Gemeinde-Marktplätzen, wenn dieselbe im öffentlichen Interesse nothwendig ist, allerdings nach Umständen eine zwangsweise Enteignung von Grundstücken nach §. 365 des a. b. G. B. eintreten kann, daß aber das Expropriations-Erkenntniß nicht auf Grund dessen, daß der zu enteignende Grund zu Marktplatzzwecken gewidmet werden soll, an und für sich allein, sondern erst im Grunde der gelieferten Nachweisung zu erfolgen haben wird, daß einerseits die Anlegung des Marktplatzes oder dessen Erweiterung ein allgemeines Bedürfniß, und daß andererseits die Inanspruchnahme gerade des betreffenden Grundes aus öffentlichen Rücksichten geboten ist.

Wenn also die Erwerbung von Grundstücken zu solchen Zwecken im Vertragswege erfolgt, so kann nicht a priori ein der Gemeinde zustehendes Expropriationsrecht vorausgesetzt, sondern es muß der Gemeinde überlassen werden, die Nachweisung zu liefern, daß ihr in dem speciellen Falle dieses Recht eventuell zugestanden wäre, und erst wenn dieser Beweis hergestellt wird, ist die Finanzverwaltung in der Lage, auf derlei Verträge den Erlaß vom 18. Juli 1854, Z. 26.787, in Anwendung zu bringen.

Weiters hat das k. k. Finanzministerium bei dem Umstande, daß Marktplätze, so lange sie diese Widmung haben, allerdings dem Gemeindegute beigezählt werden können, und als dieselben nach den bestehenden Gesetzen nur mit höherer Bewilligung diese Eigenschaft ändern und Gegenstand des Gemeindevermögens oder des Privatbesitzes werden können, die persönliche Gebührenfreiheit der Gemeinde rücksichtlich der erwähnten Erwerbungsacte nach T. P. 75 b des G. G. für den Fall anzuerkennen befunden, wenn der Umstand, daß der erworbene Grund wirklich zu einem Marktplatz gewidmet ist, durch den Nachweis des Expropriationsrechtes oder in anderer concludenter Weise dargethan wird.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 21. Juni 1874,
Z. 2732, Mag. Z. 143.561,

betreffend die Verleihung von Civilanstellungen an Unterofficiere.

Seine Excellenz der Herr Minister des Innern hat mir unter dem 29. Mai d. J., Z. 2058, mitgetheilt, daß laut Eröffnung des Herrn Ministerpräsidenten der Herr Reichs-Kriegsminister die Wahrnehmung gemacht hat, daß eine übergroße Anzahl der im Urlauber- oder Reserveverhältnisse befindlichen Unterofficiere des stehenden Heeres bei Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen, dann bei den Staats-, Post- und Telegraphenämtern in Verwendung stehe.

Zur Wahrung des Interesses der auf Anstellungen im Civildienste auf Grund des Gesetzes vom 19. April 1872 (N.-G.-Bl. Nr. 60) anspruchsberechtigten Unterofficiere, sowie zur Vermeidung der mancherlei aus den oberwähnten Verhältnissen sowohl für die Kriegsverwaltung als auch für die noch wehrpflichtigen Angestellten erwachsenden Unzukömmlichkeiten, hat mich der Herr Minister aufgefordert, die Verfügung zu treffen, daß das erwähnte Gesetz von allen dem Ministerium des Innern unterstehenden Behörden, Aemtern und Anstalten auf das genaueste beobachtet und im eigenen Interesse derselben, bei etwaigem Mangel an anspruchsberechtigten geeigneten Unterofficieren möglichst nur auf solche Individuen Bedacht genommen werde, welche ihrer Wehrpflicht bereits Genüge geleistet haben.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. Juli 1874, Z. 19.262,
Mag. Z. 143.561,

betreffend die Aufnahme einjährig Freiwilliger in die Kriegsmarine.

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit Erlaß vom 23. Juni l. J., Z. 8276, im Einvernehmen mit den betheiligten Ministerien bezüglich der Aufnahme einjährig Freiwilliger in die Kriegsmarine, Nachstehendes verfügt:

1. Zu dem Anspruche auf die Begünstigung des einjährigen Freiwilligendienstes in der Kriegsmarine sind auch jene Capitäne und Lieutenants der Handelsmarine berechtigt, welche eine nautische Schule mit gutem Erfolge absolvirt haben. Es sind jedoch als Capitäne und Lieutenants der Handelsmarine nur jene Personen zu betrachten, welche die betreffenden Brevets bereits erhalten haben, nicht aber auch jene, welche zwar die diesfälligen Prüfungen an einer nautischen Schule bestanden, wegen Mangels eines anderen Erfordernisses aber das Brevet noch nicht erlangten.

2. Die Begünstigung der Aufnahme als einjährig freiwillige Schiffbauleuten in die Kriegsmarine wird auch denjenigen absolvirten Schülern des an der Triester Handels- und nautischen Schule bestehenden Schiffbaucurses, welche sich mit guten Fortgangsclassen ausweisen, zuerkannt.

Da diese Bestimmungen eine Ergänzung des §. 146 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes involviren, so wird der Magistrat hievon mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß übereinstimmende Verlautbarungen auch durch das Normalverordnungsblatt für das k. k. Heer und das Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr erfolgen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Juli 1874, Z. 19.468,
Mag. Z. 143.561,

betreffend die Stempelpflichtigkeit der Gesuche um Bewilligung zur Stellung in einem anderen als in dem heimathlichen Stellungsbezirke.

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit Erlaß vom 27. Juni l. J., Z. 8536, anlässlich der Anfrage, ob Gesuche von Stellungspflichtigen um die Bewilligung zur Stellung in einem andern als in ihrem heimathlichen Stellungsbezirke stempelpflichtig seien oder nicht, auf Grund der Zuschrift des k. k. Finanzministeriums vom 22. Juni l. J. Z. 9959 eröffnet, daß nach §. 12 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes vom Jahre 1868 jeder Stellungspflichtige zur Erfüllung dieser Pflicht an den heimathlichen Stellungsbezirk gewiesen und daselbst zu erscheinen verpflichtet ist, daß ihm aber nach §. 18 dieser Instruction die Bewilligung zur Abstellung im Aufenthaltsbezirke bewilligt werden kann, wenn er darum ansucht, und die dort unter a, b und c angeführten Umstände vorhanden sind. Da daher mit einem solchen Ansuchen nicht (wie z. B. in den Fällen der §§. 39, 122 u. f. w. der gedachten Instruction) ein gesetzliches Recht, sondern eine vom administrativen Ermessen abhängige Bewilligung beansprucht wird, so kommt den diesfälligen Eingaben oder den die Stelle derselben vertretenden Protokollen die Stempelfreiheit nicht zu.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Juli 1874, Z. 19.206,
Mag. Z. 134.776,

betreffend die Nachweisungen über die Trauungen, Geburten und Sterbefälle, welche bei Urlaubern, Reservisten, Ersatzreservisten, Pensionisten und Angehörigen der Landwehr vorkommen.

Bei Prüfung der Eingaben über die Bewegung der Bevölkerung, wurde vielfach die Wahrnehmung gemacht, daß bei der Nachweisung der Seelsorger-Functionen bei Militärpersonen irrige Auffassungen vorkommen und Urlauber, Reservisten, Ersatzreservisten, Pensionisten und selbst Landwehrmänner als Militärpersonen, getrennt von der Civil-Bevölkerung, nachgewiesen werden, während sie conform den Bestimmungen des Wehrgesetzes der Civil-Bevölkerung beizuzählen und nur jene Seelsorgeracte getrennt nachzuweisen sind, welche von Civil-Geistlichen bei Militärs vorgenommen werden, die noch im activen Dienste stehen.

Ueber Auftrag des Herrn k. k. Ministers des Innern vom 18. Juni d. J., Z. 8934, wird demnach der Magistrat ersucht, den im dortigen Stadtgebiete befindlichen Pfarrämtern, welchen die Auszüge aus den Matrizenbüchern obliegen, zur Richtschnur bekannt geben zu wollen, daß die Trauungen, Geburten und Sterbefälle, welche bei Urlaubern, Reservisten, Ersatzreservisten, Pensionisten und Landwehrofficieren oder Landwehrmännern vorkommen, unter die Nachweisungen der Civil-Bevölkerung zu subsumiren sind und nur in jenen Fällen abgesondert nachgewiesen werden müssen, bei welchen es sich um active im factischen Dienste stehende Militärpersonen, respective um deren Ehefrauen und Kinder handelt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Juli 1874, Z. 20.783,
Mag. Z. 143.561,

betreffend die Stempelpflichtigkeit der Gesuche um dauernde Beurlaubung aus Familienrücksichten.

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit Erlaß vom 27. Juni l. J., Z. 8535, aus Anlaß der Anfrage einer k. k. Landesstelle auf Grund der Zuschrift des k. k. Finanzministeriums vom 22. d. M., Z. 14.181, eröffnet, daß den Gesuchen um dauernde Beurlaubung von Wehrpflichtigen aus Familienrücksichten und den ihnen beizulegenden Behelfen die Gebührenfreiheit nicht zukommt, weil mit derselben kein gesetzliches Recht, sondern eben wegen des Nichtvorhandenseins der gesetzlichen Bedingungen, eine ausnahmsweise Begünstigung in Anspruch genommen wird, deren Bewilligung nach §. 164, Z. 4 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes lediglich von dem durch die Erwägung aller Nebenumstände geleiteten Ermessen der administrativen Behörde abhängt.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 27. Juli 1874,
Z. 21.943, Mag. Z. 140.276,

betreffend die Untersuchung von explodirbaren Stoffen.

Mit dem an das hohe k. k. Ministerium des Innern mitgetheilten Erlasse vom 6. Juli d. J., Abth. 7, Nr. 2558, hat das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium das k. k. technische und administrative Militär-Comité in Wien ermächtigt, bei allen Untersuchungen von explodirbaren Stoffen, welche bis zum Zeitpunkte der Hinausgabe der zu gewärtigenden diesfälligen definitiven Bestimmungen beim technischen und administrativen Militär-Comité auf Veranlassung von den Verkehr mit den betreffenden Präparaten anstrebenden Privat-Personen vorgenommen werden, von diesen letzteren den Betrag von 500 fl. zur Deckung der diesfälligen Kosten, und zwar noch vor Inangriffnahme der bezüglichen Untersuchungen, einzuheben.

Hievon setze ich den Magistrat in Gemäßheit des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Juli d. J., Z. 1198, zur Wissenschaft und weiteren Veranlassung in die Kenntniß.

Zuschrift der k. k. Postdirection vom 5. August 1874, Z. 18.997,
Mag. Z. 147.279,

betreffend die Bezeichnung der portofreien Correspondenzen des Magistrates.

Man hat zu wiederholten Malen die Wahrnehmung gemacht, daß die Erlässe des löblichen Magistrates an Parteien seitens des wohldortigen Expedites nicht mit der den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. October 1865 über die gebührenfreie Benützung der Postanstalt entsprechenden Bezeichnung auf der Adresse versehen werden.

In Folge dessen müssen diese Erlässe mit dem entfallenden Briefporto nebst Zutaxe belegt werden, welcher letzterer Umstand schon zu mehrfachen Reclamationen seitens der Adressaten Anlaß gegeben hat.

Indem man daher das diensthöfliche Ersuchen stellt, das wohldortige Expedit und die sonstigen Bureaux im Hinblick auf den Artikel V des erwähnten Gesetzes und auf die Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 29. December 1865, Z. 18.698/3469, gefälligst zur jederzeit richtigen Bezeichnung der dortämtlichen, im selbstständigen oder im übertragenen

Wirkungskreise ausgehenden und mittelst Post zu befördernden Correspondenzen verhalten zu wollen, wird noch hervorgehoben, daß die Bezeichnung „Ex offo“ für die Beurtheilung der Portofreiheit einer Pièce nicht zureicht, sondern daß durch die Bezeichnung stets der concrete Verhandlungs-Gegenstand gekennzeichnet sein muß.

Diese Bezeichnungen hätten demnach zu lauten: „im übertragenen Wirkungskreise, in Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit oder des Armenwesens“ u. s. f.

Gleichzeitig beehrt man sich auch zu eröffnen, daß zu Folge Verordnung des hohen k. k. Handelsministeriums vom 2. März 1859, Z. 26.425 — 1279 ex 1858 (P. B. B. v. S. 1859, P. 141 D.), für Erlässe der Gemeinden und Magistrate an Parteien in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, wenn sie mit der „bezüglichen Bezeichnung“ versehen sind, nur die tarifmäßige Postgebühr ohne Zuzug, in allen andern Angelegenheiten aber auch diese letztere in Anrechnung zu bringen ist.

Mittelst Note der k. k. Polizei-Direction vom 13. August 1874, Z. 47.143, Mag. Z. 148.645, wurde dem Magistrate mitgetheilt, daß zu Folge Eröffnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. August, Z. 4077 Pr., das h. k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 1. August, Z. 11.781, genehmigt habe, daß die k. k. Polizei-Directions-Abtheilung „Weltausstellung“ fortan die Bezeichnung k. k. Polizei-Bezirks-Commissariat „Prater“ zu führen hat.

**Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 15. August 1874,
Z. 23.784, Mag. Z. 154.505,**

in Betreff des Ersatzes der für die Verpflegung russischer Unterthanen im Auslande erwachsenden Kosten.

Laut hohen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. August 1874, Z. 8667, hat demselben das k. und k. Ministerium des Außern mit Zuschrift vom 2. Juni 7554/X eine von der k. und k. Botschaft in St. Petersburg eingesendete Note des kais. russischen auswärtigen Amtes vom 18. April 1874, Z. 2972, mitgetheilt, worin in eingehendster Weise die in Rußland bestehenden Normen über den Ersatz der für die Verpflegung dortiger Unterthanen im Auslande erwachsenden Kosten dargestellt sind.

Aus dieser Note geht hervor, daß die diesfälligen russischen Vorschriften vor Allen unterscheiden, ob die betreffenden Personen, welche jedenfalls mit gültigen russischen Legitimationspapieren versehen sein müssen, im Auslande in Versorgungshäusern (Pfründneranstalten u.) oder in Irrenanstalten oder schließlich in eigentlichen Krankenanstalten untergebracht wurden.

Bezüglich der ersten und zweiten Kategorie wird der fragliche Kostenersatz unbedingt aus öffentlichen der kais. russ. Regierung unterstehenden Fonds geleistet.

Was jedoch die den Anstalten der dritten Classe durch Verpflegung russischer Unterthanen sich ergebenden Kosten anbelangt, so werden dieselben allerdings nicht aus Regierungsmitteln ersetzt, sondern ist die Forderung zunächst aus dem Vermögen des Verpflegten auf administrativem Wege hereinzubringen, oder wenn derselbe kein solches besitzen sollte, sind die Verwandten oder die Zuständigkeits-Gemeinde wegen der Berichtigung anzugehen und es erklärt sich die russ. Regierung bereit, im letzteren Falle, auf Grund einer ihr im diplomatischen Wege zukommenden diesfälligen Reclamation, jederzeit die Dazwischenkunft ihrer Behörden eintreten zu lassen.

Wenn nun auch in der vorbezeichneten Note des kais. russ. auswärtigen Amtes ausdrücklich beigefügt wird, daß es dem guten Willen der Verwandten oder Zuständigkeitsgemeinde des Verpflegten anheimgestellt bleiben müsse, einer solchen Aufforderung nachzukommen, so hat doch das k. und k. Ministerium des Aeußern in der Eingangs erwähnten Zuschrift darauf hingewiesen, daß bisher in der Regel jede zur Kenntniß der russ. Regierung gebrachte derartige Reclamation auch wirklich zur Hereinbringung des betreffenden Ersatzes geführt hat.

Mit Rücksicht auf diesen Umstand erachtet es das Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem k. und k. Ministerium des Aeußern nicht für angezeigt, die obige Erklärung des russ. auswärtigen Amtes zum Anlasse zu nehmen, um unsererseits principiell jede Ersatzleistung für die in russ. Krankenhäusern verpflegten hierländischen Staatsangehörigen abzulehnen und so dem bisherigen factischen Zustande, der schließlich jeweilig die beiderseitige Berichtigung der Verpflegskosten zum Resultate gehabt hat, vielleicht ein Ende zu bereiten.

Hievon setze ich den Magistrat mit Beziehung und im Nachhange zu meinem Erlasse vom 6. December 1873, Z. 32.796, zur Darnachachtung in die Kenntniß.

Mittels Erlasses des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 18. August 1874, Z. 23.498, Mag. Z. 157.936, wurde eine Beschwerde gegen die Berechnung und Einhebung der Armenpercente von den bei einer Licitation mittelst sogenannter Regulatoren vorgekommenen Scheinkäufen durch den magistratischen Licitationscommissär unter Hinweisung auf die Bestimmungen der n. ö. Regierungs-Verordnung vom 24. September 1819, Z. 27.945 und der Instruction der bestandenen n. ö. Landesregierung vom 9. Jänner 1820, Z. 1803, für die Licitationscommissäre als ungegründet zurückgewiesen.

Laut Note der k. k. Polizei-Direction vom 31. August 1874, Z. 44.926, Mag. Z. 160.349, wird das neu errichtete Polizei-Commissariat Währing für die Gemeinden: Währing, Weinhaus, Gersthof, Neustift am Walde und Salmansdorf seine Amtsthätigkeit am 9. September l. J. beginnen. Das Amtlocale befindet sich in Währing, Hauptstraße Nr. 47.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 29. September 1874, Z. 2029.

Den Steuerexecutionisten und dem städtischen Wasserleitungs-personale wird der Theuerungszuschuß, welcher ihnen bis Ende April d. J. bewilligt war, bis Ende dieses Jahres belassen.

Vom 2. October 1874, Z. 4276.

Nach dem Magistratsantrage werden bezüglich der Aufstellung von Kastanienbratöfen folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Bei der Bewilligung neuer Aufstellungsplätze ist mit aller Rigorosität und genauer Berücksichtigung der Passage- und Verkehrsverhältnisse vorzugehen.

2. Für jede bewilligte Aufstellung eines Kastanienbratofens auf den der Commune gehörigen Plätzen und Gründen ist per Wintersaison alljährlich und im Vorhinein an die Commune ein Platzzins von 5 fl. ohne Unterschied, ob der Platz sich in der inneren Stadt oder in einem Vorstadtbezirke befindet, zu entrichten.

3. Die Bewilligung wird nur für die laufende Wintersaison und nur auf Widerruf ertheilt und hat kein Kastanienbrater einen Anspruch auf die Wiederbenützung desselben Platzes für die folgende Wintersaison, es hat daher jeder, wie bisher, alljährlich um die Aufstellungsplätze neuerlich einzuschreiten.

4. Die eigenmächtige Ueberlassung eines Aufstellungsplatzes von Seite der Berechtigten an einen Unberechtigten, sowie jeder Mißbrauch der Bewilligung zieht unnachsichtlich (abgesehen von der sonst noch einzuleitenden Strafamtshandlung nach der Gewerbeordnung und sonst bestehenden Verordnungen) den Verlust der Bewilligung nach sich.

Weiters wird der Magistrat beauftragt, über die Angelegenheit dieser Platzzinse nach Ablauf der diesjährigen Saison Bericht zu erstatten und allfällige Anträge bezüglich Erhöhung derselben nach seinem Ermessen vorzulegen.

Vom 2. October 1874, Z. 4378.

Es werden hinsichtlich der alten Friedhöfe folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Vom Tage der Eröffnung des Centralfriedhofes, d. i. vom 1. November 1874 an, hat jede Belegung mit Leichen, sowohl in den Grüften und eigenen Gräbern als auch in den Schächten aufzuhören.

2. So lange die bisherigen Friedhöfe noch als solche bestehen, wird von Seite der Commune in geeigneter Weise für die Erhaltung der Friedhöfe Vorsorge getroffen.

3. Zur Erleichterung des Ueberganges wird gestattet, daß innerhalb 10 Jahren von Eröffnung des Centralfriedhofes die Uebertragung der Leichen aus den alten Friedhöfen auf den Centralfriedhof stattfinde. Doch haben die Parteien die Kosten der Exhumierung und der Uebertragung auf den Centralfriedhof zu tragen, sowie die Erwerbung der Gräber um die Gebühren des Centralfriedhofes zu bewirken und es ist denselben nur die für die frühere Grabstelle an den Sanitätsfond bereits berichtete Gebühr in Abzug zu bringen.

Vom 2. October 1874, Z. 4379.

Ueber eine Zuschrift des Präsidiums des k. k. Landesgerichtes in Strassachen in Wien, ddo. 14. April 1874, Z. 777, wird beschloffen, es seien die Leichen von Justificirten ebenso wie alle anderen Leichen zu behandeln und auf den Centralfriedhof zur Beerdigung zu bringen.